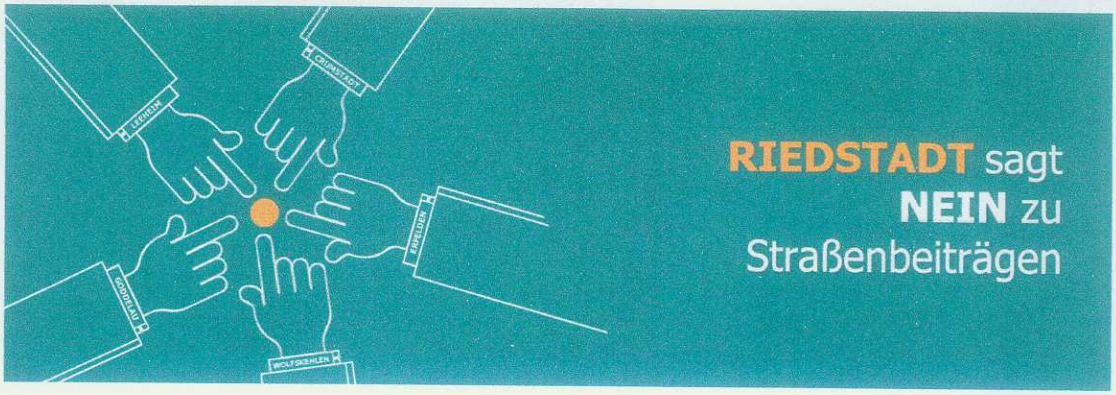

Helmuth Keller Landskronstraße 6 64560 Riedstadt DE

Kreisverwaltung Groß-Gerau
z.H. Herrn Landrat Will
Postfach 1464

64504 Groß-Gerau

17.12.2021

Fragen zum KAG

Sehr geehrter Herr Landrat Will,

zunächst herzlichen Glückwunsch zur erneuten Wahl zum Landrat.

Obwohl wir Fragen zur Auslegung des KAG haben, die eigentlich an die Landesregierung, die für die Gesetzgebung zuständig sind, zu stellen wären, schreiben wir Sie direkt an, da unsere Schreiben an den Staatsminister Beuth sowieso an Sie weitergeleitet werden.

1.) Zunächst geht es um den § 11a Abs. 6 des KAG, der wie folgt lautet:

(6) Durch Satzung haben die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle zu treffen, in denen Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind oder geleistet wurden. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 11 auf wiederkehrende Beiträge oder von wiederkehrenden auf einmalige Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von **höchstens 25 Jahren** seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. **Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3** sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen **und der Umfang der einmaligen Belastung** berücksichtigt werden. Der Zeitraum soll fünf Jahre nicht unterschreiten.

Die Freistellung soll also **höchstens 25 Jahre** betragen und es soll auch der **Umfang der einmaligen Belastung** berücksichtigt werden.

Wie ist das zu verstehen und umzusetzen?

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller
Arnold Müller
Klaus Schad
Bernd Metzger
Rolf Lipka
Peter Eberle

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
https://strassenbeitraege-riedstadt.de/

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

Riedstadt hat in der Satzung über wiederkehrende Straßenbeiträge im Grunde alle Straßen pauschal für 25 Jahre freigestellt, egal wie hoch die damalige Einmalzahlung war. Wenn wiederkehrende Straßenbeiträge im unteren 3-stelligen Bereich liegen, spielt das möglicherweise keine Rolle, da die damalige Einmalzahlung mit den heutigen wiederkehrenden Straßenbeiträge möglicherweise erst nach 25 Jahren erreicht wird.

Wenn die jährlichen Straßenbeiträge aber, wie in Leeheim, teilweise einen 5-stelligen Betrag erreichen, müsste lt. Gesetz doch der Umfang der einmaligen Belastung bei der Freistellung berücksichtigt werden. Um dies anschaulich zu machen, folgender Vergleich:

Für die grundhafte Sanierung musste ein Grundstückbesitzer vor 12 Jahren € 5.000 bezahlen. Heute müsste er für sein Grundstück € 1.000 p.a. bezahlen, dann müsste, dem Gesetz folgend, die Freistellung doch bereits nach 5 Jahren und nicht erst nach 25 Jahren beendet sein. Solche Vergleiche sind von einer Gemeinde doch zwingend durchzuführen, denn das Gesetz sagt „die einmalige Belastung soll berücksichtigt werden".

Bitte teilen Sie uns zu diesem Sachverhalt das vom Gesetzgeber gewollte Vorgehen mit.

2.) Eine weitere Frage ergibt sich aus dem § 11 KAG.

Im §11 Abs. 4 ist geregelt:

(4) Bei einem Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen nach Abs. 1 Satz 2 bleiben bei der Bemessung des Beitrages mindestens 25 Prozent des Aufwands außer Ansatz, wenn diese Einrichtungen überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, mindestens 50 Prozent, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen und mindestens 75 Prozent, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen. Bei anderen Einrichtungen bleibt, wenn sie neben den Beitragspflichtigen auch der Allgemeinheit die Möglichkeit zur Inanspruchnahme bieten, ein Anteil außer Ansatz, der den Vorteil der Allgemeinheit berücksichtigt.

Wenn wiederkehrende Straßenbeiträge eingeführt werden, bleiben aus unerklärlichen Gründen Landes- und Kreisstraßen außen vor, weil die Straßenbaulast beim Land oder Kreis liegt. In Riedstadt führt das im Abrechnungsgebiet Leeheim für die Grundstückbesitzer zu einer Mehrbelastung von rund € 3.6 Mio. und der Haushalt der Gemeinde wird um diesen Betrag entlastet. Diese Mehrbelastung bzw. Entlastung resultiert daraus, dass Landestraßen bei einmaligen Straßenbeiträgen nur zu 25% und Kreisstraßen zu 50% umgelegt wurden, bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen in Leeheim nun zu 75%.

Das Verkehrsaufkommen der Landes - und Kreisstraßen bleibt bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen gänzlich außen vor, obwohl, wie im § 11a Abs.4 KAG geschrieben, das Verkehrsaufkommen die Beitragsschuldnern bei der Bemessung des Beitrags entlasten soll. Was ändert sich bei einmaligen Straßenbeiträgen in der Bewertung des Verkehrsaufkommens bei Landes- und Kreisstraßen gegenüber wiederkehrenden Straßenbeiträgen? Die Straßen selbst sind bei einmaligen wie bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen in der Baulast des Landes. bzw. des Kreises. Was ist der Grund dafür, diese Straßen nicht im Gemeindeanteil zu berücksichtigen und stattdessen eine Mehrbelastung in dem Abrechnungsgebiet und eine Entlastung im Haushalt zuzulassen?

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller
Arnold Müller
Klaus Schad
Bernd Metzger
Rolf Lipka
Peter Eberle

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
https://strassenbeitraege-riedstadt.de/

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

Egal, ob einmalige Straßenbeiträge oder wiederkehrende Straßenbeiträge, bei klassifizierten Straßen werden in beiden Fällen die Kosten des Fahrbahnausbaus immer vom Straßenbaulastträger getragen und nicht in die Straßenbeiträge eingerechnet.

Welche Intension hat der Gesetzgeber mit dieser Differenzierung verfolgt? Für die Landesstraße in Leeheim sind € 6.7 Mio. abzüglich Gemeindeanteil zur Umlage auf die Grundstückbesitzer eingerechnet. Dafür, dass die Baulast beim Land liegt und die Grundstückbesitzer nur die Bürgersteige zu bezahlen haben, ein unerklärlicher Betrag, den der Bürgermeister bis heute nicht begründet hat.

3.) Die nächste Frage, die sich uns aufdrängt, resultiert aus einem Vortrag, den Herr Dr. Thielmann aus RP, als Befürworter für Straßenbeiträge, vor dem Straßenbeitragsausschuss am 07.12.2021 gehalten hat. In seinem Referat hat er sich sehr ausführlich zur rückwirkenden Abschaffung von „wiederkehrenden Straßenbeiträgen" ausgelassen. Er hat dazu viel gesagt, aber konkret kein Gesetz angesprochen, das eine rückwirkende Abschaffung verbietet. Seine letzten Worte dazu waren; „Aus meiner Sicht geht das nicht". Bei allen Teilnehmern ist jetzt im Kopf hängen geblieben, dass eine rückwirkende Abschaffung nicht zulässig sei, obwohl auch einige hessische Kommunen Straßenbeiträge rückwirkend abgeschafft haben.

Bitte erläutern Sie uns dazu die die Rechts- und Gesetzeslage.

4.) Auch hat Herr Dr. Thielmann in seinem Vortrag angesprochen, dass der Grundstückbesitzer einen persönlichen Vorteil von der Straßenbaumaßnahme haben muss. In der Rechtsprechung ist dazu zu lesen:

„Die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit für Straßenausbaubeiträge ist zulässig, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret-individuell zurechenbarer Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist." (Beschluss des Ersten Senats vom 25. Juni 2014)

Bei einmaligen Straßenbeiträgen kann der konkret zurechenbare Vorteil ggf. noch gegeben sein, aber wie stellt sich das bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen dar? Wo ist der persönliche Vorteil zu sehen, wenn 2 km vom eigenen Grundstück eine Gemeindestraße erneuert wird, die dieser Grundstückbesitzer nie benutzt?

5.) Im § 11a Abs. 6 KAG ist u.a. geregelt, dass durch die Gemeinden u.a. Überleitungsregelungen zu treffen sind, wenn Erschließungsbeiträge geleistet wurden. Was war die Intension des Gesetzgebers, auch Erschließungsbeiträge in die Überleitungsregelungen einzubeziehen?

Erschließungsbeiträge hat jeder Grundstückbesitzer irgendwann einmal bezahlt. Wenn eine Gemeinde ein neues Baugebiet erschließt, wird damit doch in der Regel eine Erhöhung der Einnahmen verfolgt. Dabei sind Erschließungsbeiträge Bestandteil der Grundstückkosten, damit für dieses Grundstück eine Straße gebaut werden kann. Wenn dieses Grundstück erschlossen ist, benutzt der Grundstückbesitzer auch alle anderen Gemeindestraßen, ohne die er sein Grundstück nicht erreichen könnte, muss aber, wenn er unter die Überleitungsregelung fällt, keine Straßenbeiträge für die Erhaltung des örtlichen Straßennetzes bezahlen. Im Klartext, die Gemeinde erzielt mit dem Neubaugebiet Mehreinnahmen und die alten Grundstückbesitzer stellen den neuen Grundstückbesitzern ein Straßennetz zur Verfügung, dessen Erhaltung die alten Grundstückbesitzer ohne Zutun der neuen Grundstückbesitzer aber bezahlen sollen. Aus welchem Grund auch immer der Gesetzgeber die

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller
Arnold Müller
Klaus Schad
Bernd Metzger
Rolf Lipka
Peter Eberle

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
https://strassenbeitraege-riedstadt.de/

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

Erschließungskosten in die Überleitungsregelung einbezogen hat, so müsste es doch dann so sein, dass die Grundstücksflächen des Neubaugebietes in die Berechnung der Straßenbeiträge einzubeziehen sind und die Gemeinde für die Dauer der Freistellung den dafür fälligen Straßenbeitrag übernimmt oder aber, dass der Gemeindeanteil für die Dauer der Überleitungsregelung den Gemeindeanteil erhöht. Nur die alten Grundstückbesitzer hier zu belasten, dürfte der Gesetzgeber so eigentlich nicht gewollt haben.

6.) Zum Schluss noch eine andere Frage.

Riedstadt hatte die ganze Zeit keinen genehmigten Haushalt. In einer Straßenbeitragssitzung hob der Bürgermeister dazu hervor, dass es ihm jetzt nicht möglich sei, ein für Erfelden geplante Straßenbauprogramm anzufangen. Den Einwand aus der Bürgerschaft, dass doch Straßenbeiträge erhoben wurden, die zweckgebunden im Haushalt für Straßenbaumaßnahmen stehen, hat er mit dem Argument zurückgewiesen, ohne genehmigten Haushalt sei das nun mal nicht zulässig. Nahezu zeitgleich hat der Bürgermeister aber in den Riedstadt-Nachrichten verkündet, dass in Wolfskehlen die Bauarbeiten in der Weingartenstraße im November 2021 beginnen. Darauf angesprochen sagte er, dass sein eine Absprache gewesen.

Daher die Frage an die Kommunalaufsicht, ob der Beginn dieser Baumaßnahme in Wolfskehlen - trotz Haushaltsperre - zulässig war?

Da vorstehend Themen angesprochen werden, die auf das Für- und Wider bei der Frage zur Beibehaltung oder Abschaffung von Straßenbeträge Einfluss nehmen, wären wir für eine kurzfristige Antwort dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt

Helmuth Keller

Arnold Müller

Klaus Schad

Bernd Metzger

Rolf Lipka

Peter Eberle

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller
Arnold Müller
Klaus Schad
Bernd Metzger
Rolf Lipka
Peter Eberle

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
https://strassenbeitraege-riedstadt.de/

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD